

**Berechnung des zusätzlichen Gemeindebeitrags an Landschul- oder Sportwochen**

Die Gemeinde Worb leistet für besondere Schulwochen pro Schülerin und Schüler sowie pro Klasse einen jährlichen Pauschalbeitrag. Landschul- und Sportwochen werden zusätzlich über einen Elternbeitrag finanziert.

Für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausweisen, übernimmt die Gemeinde zusätzlich einen Teil des Elternbeitrags. Massgebend sind das steuerbare Einkommen und das Vermögen sowie die Anzahl Kinder (s. Rückseite). Vorbehalten bleibt in allen Fällen ein Selbstbehalt von 5 Franken pro Tag und Kind.

Wenn Sie einen zusätzlichen Gemeindebeitrag beantragen, bitten wir Sie, untenstehendes Gesuch auszufüllen und mit einer Kopie des Programms der Landschul- oder Sportwoche an die Gemeindeverwaltung Worb, Präsidialabteilung, Postfach, 3076 Worb, zu senden oder beim Schulsekretariat (Gemeindeverwaltung Worb, Präsidialabteilung, 3. Obergeschoss) abzugeben. Allfällige Fragen richten Sie bitte an die Schulsekretärin, Monika Bernhard, Telefon 031 838 07 15.

✂ .....

**Berechnung des zusätzlichen Gemeindebeitrags an Landschul- oder Sportwochen**

Name des Kindes ..... Vorname .....

Name des Vater ..... Vorname .....

Name der Mutter ..... Vorname .....

Adresse .....

Telefon .....

Klasse ..... Lehrer/in .....

Landschulwoche in .....

Ort und Datum ..... Unterschrift .....

**Bitte legen Sie das Programm der Landschul- oder Sportwoche bei.**

**Berechnung des zusätzlichen Gemeindebeitrags an Landschul- oder Sportwochen**

**Auszug aus der Verordnung über die Durchführung und Finanzierung von besonderen Schulwochen vom 12. Dezember 2005:**

**Art. 9 Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den finanziellen Verhältnissen und der Kinderzahl der Familien.  
<sup>2</sup> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.  
<sup>3</sup> Zur Familie zählen Kinder unter 18 Jahren.  
<sup>4</sup> Massgebend für die Höhe des steuerbaren Einkommens und Vermögens ist die rechtskräftige Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

**Art. 10 Bewilligung des Beitragsgesuchs**

Für die Bewilligung eines Gemeindebeitrags muss beim Schulsekretariat ein Gesuch eingereicht werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

**Art. 11 Beitragssätze**

	Massgebendes Einkommen und Vermögen gemäss Art. 9 bis Franken:							
	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	55'000
Kinderzahl	Gemeindebeitrag in Prozenten							
1 und 2	90	75	50	25	-	-	-	-
3 und 4	90	80	70	60	50	25	-	-
5 und mehr	90	90	90	80	70	60	50	25

Vorbehalten bleibt in allen Fällen ein Selbstbehalt von 5 Franken pro Tag und Kind.